

## **Vereinsatzung**

3. Fassung, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.03.2012

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen

„Förderverein Montessori-Schule Kassel“

1. Der Sitz des Vereins ist in Kassel.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Nach seiner Eintragung soll der Verein den Namen  
„Förderverein Montessori-Schule Kassel e.V.“  
führen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Pädagogik der Maria Montessori, namentlich unter Berücksichtigung
  - Kultureller
  - ökologischer
  - innovativer
  - völkerverständigender
  - sportlicher
  - künstlerischer sowie entsprechender

Gesichtspunkte.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - Mitgliedsbeiträge, Spenden sowie Drittmitteln die dem Verein für klassische Montessori-Pädagogik e.V. zugeführt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Der Mitgliedsbeitrag beläuft sich bis zu einer Neubemessung auf € 60 jährlich. Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks werden durch Geld- und Sachspenden aufgebracht.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Von anderen Vereinen oder Organisationen erhaltene Spenden dürfen nur deren Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder des Vereins erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.
6. Mitglied kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
7. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
8. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Montessori-Pädagogik verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
9. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
10. Jedes Mitglied kann durch einseitige schriftliche Erklärung an den Vorstand austreten. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens 2 Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres vorliegen, zu welchem der Austritt erfolgen soll.
11. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Zwecke des Vereins schwerwiegend verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zulässig. Diese Berufung ist schriftlich beim Vorstand innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses einzulegen. Der Ausschluss ist auch möglich, wenn Beiträge oder andere Zahlungsverpflichtungen rückständig sind und die Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tage nach ergangener Mahnung erfolgt.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgestellten Beiträge zu entrichten.
3. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen.

## § 5 Organe des Vereins

I. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

a) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 6 besteht aus dem 1. Vorsitzenden, ~~dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Schriftführer~~ drei Vorständen sowie dem Schatzmeister.

b) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 25.000 EUR die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

## § 6 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.

2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Wiederwahl geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.

32. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

43. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

54. Über jede Vereinssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

65. Die Mitglieder des Vereins üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt nach Ablauf des Geschäftsjahres. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist weiter berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies für erforderlich hält.

a) Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand Änderungen und/oder Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beantragen.

b) Über die in einer Mitgliederversammlung beantragten Änderungen und/oder Ergänzungen der Tagesordnung beschließt die Versammlung.

c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder

**Formatiert:** Abstand Nach: 6 pt,  
Keine Aufzählungen oder  
Nummerierungen, Trennen, Leerraum  
zwischen asiatischem und westlichem  
Text nicht anpassen, Leerraum  
zwischen asiatischem Text und Zahlen  
nicht anpassen, Tabstops: Nicht an  
1,27 cm

**Formatiert:** Schriftart: (Standard)  
Tahoma

**Formatiert:** Schriftart: (Standard)  
Tahoma

dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

d) ~~entfällt In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht für mehr als drei fremde Stimmen vertreten.~~

e) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:

- der Jahresbericht des Vorstandes
- die Genehmigung des Jahresabschlusses
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- der Ausschluss von Mitgliedern
- die Änderung der Satzung
- die Auflösung des Vereins.

f) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer von einem anderen Vorstand geleitet.

g) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag geheim

h) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. In der Einladung zu Mitgliederversammlung kann die Einladung zu einer Zweitversammlung (Eventualeinladung) zum selben Datum, gleichen Ort und gleicher Zeit ausgesprochen werden. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

i) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

j) Zur Änderung der Satzung und zum Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Zweidrittelmehrheit, zur Auflösung des Vereins eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

k) Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme.

l) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer-Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen, die mit dem ausschließlichen TOP "Auflösung des Vereins" einzuberufen ist.
2. Der Beschluss, dass der Verein aufgelöst werden soll, bedarf der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  aller ordentlichen Mitglieder des Vereins. Der Vorsitzende und der Kassenverwalter sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein für klassische Montessori-Pädagogik e.V. in Kassel, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Bestimmungen geltend entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### **§ 10 Salvatorische Klausel**

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung gegen einschlägige gesetzliche Vorschriften verstoßen, geltend insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden nicht berührt.

Dr. Stefan Schumacher, Vorsitzender    Alfred Vaupel-Rathke, Protokollführer